

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10

München, den 22. Juli

1964

Datum	Inhalt	Seite
20. 7. 1964	Viertes Gesetz zur Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge (Viertes Besoldungserhöhungsgesetz)	145
20. 7. 1964	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beerdigung von Dolmetschern und Übersetzern	147
20. 7. 1964	Gesetz zur Durchführung der Kriegsofopferfürsorge (DG-KOF)	148
20. 7. 1964	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Berufsschulen und Berufsaufbauschulen	149
21. 7. 1964	Zweite Verordnung zur Durchführung der §§ 3 dd, 21 und 22 Abs. 1 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes	149
21. 7. 1964	Zweite Verordnung über die Mietpreisfreigabe nach § 15 des Zweiten Bundesmietengesetzes	150
26. 6. 1964	Verordnung über die Besoldung und Amtsbezeichnung der Sparkassenleiter und über Zuwendungen an Sparkassenbeamte (Sparkassenbesoldungsverordnung — SpkBesV)	150
26. 6. 1964	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestellung von Vollstreckungsleitern	151
30. 6. 1964	Verordnung zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften	152
13. 7. 1964	Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen	152
3. 7. 1964	Berichtigung zur Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Rettenchwanger Tal mit Daunen“ vom 3. März 1964 (GVBl. S. 43)	152
	Hinweis	152

Viertes Gesetz

zur Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge (Viertes Besoldungserhöhungsgesetz)

Vom 20. Juli 1964

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Die Sätze der Grundgehälter und der unwiderprüflichen Stellenzulagen sowie die Höchstsätze der Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts der Anlagen I und III des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erhöhung des Ortszuschlags und des Kinderzuschlags vom 11. November 1963 (GVBl. S. 215) werden durch die der Anlage 1 dieses Gesetzes ersetzt.

(2) Die auf Grund der Fußnoten 2 zu den Besoldungsgruppen H 2 und H 3 der Anlage 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes bewilligten Sondergrundgehälter und ruhegehaltfähigen Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts werden um acht vom Hundert erhöht.

Art. 2

Die Ortszuschlagstabelle (Anlage II des Bayerischen Besoldungsgesetzes) erhält die Fassung der Anlage II dieses Gesetzes. In der Übersicht des Art. 33 b Abs. 2 und in der Anlage I des Bayerischen Besoldungsgesetzes tritt an die Stelle der Tarifklasse IV des Ortszuschlags die Tarifklasse III.

Art. 3

(1) An die Stelle der Grundgehälter, der ruhegehaltfähigen Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts, der unwiderprüflichen, ruhegehaltfähigen Stellenzulagen sowie der Ortszuschläge, die den Versorgungsbezügen der unter Art. 33 a des Bayerischen Besoldungsgesetzes fallenden Versorgungsempfänger nach Art. 4 Absätze 1 und 2 des Dritten Besoldungserhöhungsgesetzes vom 21. März 1963 (GVBl. S. 47) zugrunde liegen, treten die Bezüge nach den Art. 1 und 2.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Versorgungs- und Emeritenbezüge, auf die ein Anspruch in der Zeit vom 1. April 1957 bis zum 30. September 1964 entstanden ist und die nach einem Grundgehalt einer Besoldungsordnung des Bayerischen Besoldungsgesetzes bemessen sind.

(3) Die Grundgehälter, die den Versorgungsbezügen der unter Art. 33 b Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes fallenden Versorgungsempfänger nach Art. 4 Abs. 3 Satz 2 des Dritten Besoldungserhöhungsgesetzes zugrunde liegen, werden um acht vom Hundert erhöht.

(4) Die Versorgungsbezüge, die den unter Art. 34 des Bayerischen Besoldungsgesetzes fallenden Versorgungsempfänger nach Art. 4 Abs. 4 des Dritten Besoldungserhöhungsgesetzes zustehen, werden um acht vom Hundert erhöht.

(5) Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge in den Fällen des Art. 3 ist der Gesamtbetrag der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

Art. 4

Das Bayerische Besoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

- Art. 18 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„Der Kinderzuschlag beträgt monatlich fünfzig Deutsche Mark.“
- Art. 33 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Das Besoldungsdienstalter ist nach den Art. 6 bis 9, 25 Abs. 5 und Art. 27 neu festzusetzen. An die Stelle des hiernach zustehenden Grundgehalts tritt jedoch, wenn es günstiger ist, das Grundgehalt derjenigen Dienstaltersstufe der Regelüberleitungsgruppe (Anlage III Nr. 1), die von der Endstufe den gleichen Abstand hat wie die Dienstaltersstufeder bisherigen Besoldungsgruppe.“

Art. 5

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.

München, den 20. Juli 1964

Der Bayerische Ministerpräsident
Goppel

Anlage I

zu Art. 1 Abs. 1

Grundgehaltssätze

Besoldungsordnungen für aufsteigende Gehälter

Besoldungs- gruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufen											Dienstalters- zulage		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		12	13
Besoldungsordnung A															
1		340	353	366	379	392	405	418	431	444	457	470	—	—	13
2		358	372	386	400	414	428	442	456	470	484	498	512	—	14
3		386	400	414	428	442	456	470	484	498	512	526	540	—	14
4		414	428	442	456	470	484	498	512	526	540	554	568	—	14
5		431	446	461	476	491	506	521	536	551	566	581	596	611	15
6		441	461	481	501	521	541	561	581	601	621	641	661	681	20
	III														
7		518	540	562	584	606	628	650	672	694	716	738	760	782	22
8		542	568	594	620	646	672	698	724	750	776	802	828	854	26
9		616	643	670	697	724	751	778	805	832	859	886	913	940	27
10		682	719	756	793	830	867	904	941	978	1015	1052	1089	1126	37
10 a		707	746	785	824	863	902	941	980	1019	1058	1097	1136	1175	39
10 b		749	789	829	869	909	949	989	1029	1069	1109	1149	1189	1229	40
11		820	861	902	943	984	1025	1066	1107	1148	1189	1230	1271	1312	41
12	II	904	949	994	1039	1084	1129	1174	1219	1264	1309	1354	1399	1444	45
13		1011	1056	1101	1146	1191	1236	1281	1326	1371	1416	1461	1506	1551	45
13 a		1017	1072	1127	1182	1237	1292	1347	1402	1457	1512	1567	1622	1677	55
14		1086	1145	1204	1263	1322	1381	1440	1499	1558	1617	1676	1735	1794	59
15		1245	1308	1371	1434	1497	1560	1623	1686	1749	1812	1875	1938	2001	63
16	Ib	1419	1495	1571	1647	1723	1799	1875	1951	2027	2103	2179	2255	2331	76
Besoldungsordnung H															
1	II	1017	1072	1127	1182	1237	1292	1347	1402	1457	1512	1567	1622	1677	55
2		1086	1145	1204	1263	1322	1381	1440	1499	1558	1617	1676	1735	1794	59
3	Ib	1344	1411	1478	1545	1612	1679	1746	1813	1880	Sondergrundgehalt bis 1947	2014	2081	2148	2148*)
											Sondergrundgehalt bis	2511*)	2511*)	—	67
															—

*) Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts: bis 672.—

Besoldungsordnung B für feste Gehälter

Besoldungsgruppe Ortszuschlag Tarifklasse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Ib						Ia				
	2001	2404	2586	2774	2955	3142	3323	3512	4063	4432	4894

Unwiderrufliche Stellenzulagen

nach dem Stande vom 30. September 1964	25,00	31,00	36,00	43,00	50,00	62,00	68,00	87,00	99,00	186,00	311,00
nach dem Stande vom 1. Oktober 1964	27,00	33,00	39,00	46,00	54,00	67,00	73,00	94,00	107,00	201,00	336,00

Anlage II
zu Art. 2

Ortszuschlag

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3*) (bei einem kinderzuschlagsberechtigten Kind)
Ia	B 7 bis B 11	S	266	330	354
		A	226	284	307
		B	186	238	258
Ib	A 15 und A 16, H 2 und H 3, B 1 bis B 6	S	206	268	292
		A	173	228	251
		B	140	188	208
II	A 10 a bis A 14, H 1	S	166	220	244
		A	140	187	210
		B	114	154	174
III	A 1 bis A 10	S	136	179	203
		A	113	152	175
		B	90	125	145

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind

in Orstklasse S um je 31 DM,
in Ortsklasse A um je 29 DM,
in Ortsklasse B um je 26 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder

in Ortsklasse S um je 40 DM,
in Ortsklasse A um je 38 DM,
in Ortsklasse B um je 33 DM.

*) Jede Erhöhung für ein weiteres Kind zählt als weitere Stufe.

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beedigung von Dolmetschern und Übersetzern
Vom 20. Juli 1964

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beedigung von Dolmetschern und Übersetzern vom 21. Oktober 1953 (BayBS III S. 40) wird wie folgt geändert:

- Art. 3 Abs. 1 Buchst. d) erhält folgende Fassung:
d) die Prüfung nach den von dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz und der Finanzen erlassenen Vorschriften bestanden oder eine von dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Prüfung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgelegt hat.
- Art. 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
(4) In den Fällen des Abs. 2 Buchst. b) soll das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, nach Inkrafttreten einer Rechtsvorschrift gemäß Art. 16 a Abs. 2 Nr. 5 die dort bestimmte Stelle gehört werden.
- Nach Art. 16 wird folgender Art. 16 a eingefügt:
(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz und der Finanzen die zur Regelung der Prüfung und der Anerkennung von Prüfungen (Art. 3 Abs. 1 Buchst. d) erforderlichen

Rechtsvorschriften, insbesondere eine Prüfungsordnung, sowie Rechtsvorschriften über die Führung von Berufsbezeichnungen nach erfolgreicher Ablegung oder nach Anerkennung einer Prüfung.

(2) Die Rechtsvorschriften sollen, soweit notwendig, insbesondere regeln:

- die Prüfungsarten;
- das Prüfungsverfahren, insbesondere die Prüfungsorgane, die Voraussetzungen für eine Bestellung zum Prüfer, die Zulassung zur Prüfung, die Prüfungsgegenstände, die Zahl und die Art der Prüfungsarbeiten, die Gliederung der Prüfung in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil, die Bewertung der Prüfungsleistungen, die Zulassung von Hilfsmitteln bei der Prüfung, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsbestimmungen und die Prüfungsvergünstigungen in besonderen Fällen;
- die teilweise Übertragung der Zuständigkeit zur Abhaltung der Prüfung auf Sprachenschulen und die Regelung der Vergütung in diesen Fällen;
- die Voraussetzungen, unter denen Prüfungen für Übersetzer und Dolmetscher, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgelegt worden sind, als gleichwertig anerkannt werden, sowie das Verfahren der Anerkennung;
- welche Stelle in den Fällen des Art. 9 Abs. 4 gehört werden soll.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 15. Juni 1964 in Kraft.
München, den 20. Juli 1964

Der Bayerische Ministerpräsident
Goppel

Gesetz zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge (DG-KOF)

Vom 20. Juli 1964

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Örtliche Träger der Kriegsofferfürsorge

(1) Örtliche Träger der Kriegsofferfürsorge nach den §§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes sind die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise.

(2) Ihnen obliegen alle Aufgaben der Kriegsofferfürsorge, soweit nicht in Art. 2 etwas anderes bestimmt ist.

(3) Zu diesem Zweck unterhalten sie innerhalb ihrer Verwaltung Kriegsofferfürsorgestellen.

(4) Sie führen die Kriegsofferfürsorge als eigene Aufgabe durch.

Art. 2

Überörtliche Träger der Kriegsofferfürsorge

(1) Der Freistaat Bayern ist überörtlicher Träger der Kriegsofferfürsorge für

1. die Hilfen nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes,
2. die Erziehungsbeihilfen nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes zum Besuch von Hochschulen, Ingenieurschulen und höheren Fachschulen,
3. die Sonderfürsorge nach § 27 c des Bundesversorgungsgesetzes,
4. die Leistungen der Kriegsofferfürsorge an Berechtigte im Ausland (§ 28 Abs. 3 der Verordnung zur Kriegsofferfürsorge vom 30. Mai 1961, BGBl. I S. 653),
5. die Hilfen an Witwen und Waisen, wenn der Versorgungsberechtigte im Zeitpunkt des Todes erwerbsunfähig und Empfänger einer Pflegezulage mindestens nach Stufe III war.

(2) Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind überörtliche Träger der Kriegsofferfürsorge für Leistungen nach § 27 b des Bundesversorgungsgesetzes an Berechtigte im Inland, soweit sie nach dem Sozialhilferecht für entsprechende Leistungen der Sozialhilfe zuständig sind; sie gewähren diese Leistungen im eigenen Wirkungskreis. Hierbei sind die für die Sozialhilfe geltenden Vorschriften über Verfahren und Zuständigkeiten entsprechend anzuwenden, soweit das Bundesrecht oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmen.

(3) Gewährt der Staat als überörtlicher Träger der Kriegsofferfürsorge einem Sonderfürsorgeberechtigten zugunsten von Familienmitgliedern Hilfen, so bleibt er, wenn der Sonderfürsorgeberechtigte stirbt, bis zum Ende des laufenden Bewilligungsabschnitts, längstens aber für die Dauer eines Jahres dafür zuständig.

(4) Das Staatsministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung dem Staat als überörtlichem Träger der Kriegsofferfürsorge weitere Aufgaben der Kriegsofferfürsorge zuweisen, wenn eine überörtliche Wahrnehmung dieser Aufgaben geboten ist.

Art. 3

Landeshauptfürsorgestelle und Hauptfürsorgestellen

(1) Hauptfürsorgestellen sind die Regierungen. Sie nehmen die dem Staat nach Art. 2 obliegenden Aufgaben wahr.

(2) Dem Staatsministerium des Innern als Landeshauptfürsorgestelle obliegt

- a) die Hauptfürsorgestellen im Bundesausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge zu vertreten,
- b) die Einheitlichkeit in der Durchführung der Kriegsofferfürsorge und einen einheitlichen Vollzug aller Aufgaben der Hauptfürsorgestellen sicherzustellen,

- c) eine angemessene Verteilung der für die Aufgaben der Hauptfürsorgestellen zur Verfügung stehenden Mittel zu gewährleisten,
- d) Maßnahmen der Hauptfürsorgestellen von überörtlicher Bedeutung in die Wege zu leiten und
- e) Stiftungen, die der Beschädigten- oder Hinterbliebenenfürsorge dienen, nach näherer Bestimmung ihrer Satzungen zu verwalten.

Art. 4

Beiräte für Kriegsofferfürsorge

(1) Bei der Landeshauptfürsorgestelle wird ein Landesbeirat für Kriegsofferfürsorge gebildet. Er hat die Aufgabe, in allen grundsätzlichen Fragen der Kriegsofferfürsorge beratend mitzuwirken.

(2) Dem Landesbeirat gehören der Staatsminister des Innern oder der von ihm Beauftragte als Vorsitzender und weitere zehn Mitglieder an. Das Staatsministerium des Innern beruft in den Landesbeirat auf die Dauer von vier Jahren fünf Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, zwei Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, je einen Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber und einen Vertreter der Verbände der freien Wohlfahrtspflege; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Die Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, der kommunalen Spitzenverbände, der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und ihre Stellvertreter werden nach Vorschlägen berufen, die ihre Vereinigungen einreichen.

(3) Beschlüsse des Landesbeirats bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Mitglieder des Landesbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Entschädigung wie die ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten; das gilt nicht für den Vorsitzenden.

(5) Bei jeder Hauptfürsorgestelle wird ein Beirat für Kriegsofferfürsorge gebildet. Dem Beirat gehören der Regierungspräsident oder der von ihm Beauftragte als Vorsitzender und vier weitere Mitglieder an. Die Regierung beruft zwei Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, einen Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und eine sonstige sozial erfahrene Person. Im übrigen gelten Abs. 1 Satz 2 und die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

Art. 5

Mitwirkung örtlicher Träger

Die örtlichen Träger sind verpflichtet, auf Anfordern der überörtlichen Träger der Kriegsofferfürsorge bei der Feststellung und Prüfung der für die Gewährung von Kriegsofferfürsorge erforderlichen Voraussetzungen und bei der Auszahlung von Leistungen mitzuwirken.

Art. 6

Mitteilungspflicht

(1) Wird ein Antrag auf Kriegsofferfürsorge bei einer kreisangehörigen Gemeinde gestellt, in welcher der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, sich tatsächlich aufhält, so hat die Gemeinde den Antrag entgegenzunehmen und ihn unverzüglich dem örtlichen Träger zuzuleiten. Wird der Gemeinde die Notwendigkeit von Kriegsofferfürsorge auf andere Weise bekannt, so hat sie den örtlichen Träger unverzüglich davon zu unterrichten.

(2) Absatz 1 gilt im Verhältnis zwischen dem örtlichen Träger und dem überörtlichen Träger der Kriegsofferfürsorge entsprechend. Bevor der örtliche Träger hiernach einen Antrag an die zuständige Stelle weiterleitet, hat er ihn auf seine Vollständigkeit zu prüfen und, wenn nötig, auf Ergänzungen hinzuwirken.

Art. 7

Widerspruchsverfahren

(1) Vor dem Erlass des Bescheides über einen Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt der Hauptfür-

sorgestelle hat der Beirat (Art. 4 Abs. 5) beratend mitzuwirken, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(2) Bevor ein örtlicher Träger es ablehnt, einem Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt über Leistungen der Kriegsofopferfürsorge abzuwehren, hat er bei der Prüfung nach § 72 der Verwaltungsgerichtsordnung mindestens zwei sozial erfahrene Personen aus Verbänden der Kriegsofopfer beratend zu beteiligen; sie werden vom Gemeinderat oder vom Kreistag berufen.

(3) Ist gegen einen Verwaltungsakt, den der Bezirk über Leistungen nach § 27 b des Bundesversorgungsgesetzes erlassen hat, Widerspruch eingelegt, so muß unter den nach § 114 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes zu Beteiligten mindestens ein Kriegsbeschädigter oder Kriegshinterbliebener sein; er muß nicht Mitglied des Sozialhilfeausschusses sein.

Art. 8

Kosten der Kriegsofopferfürsorge

(1) Den Trägern der Kriegsofopferfürsorge fallen die Kosten für diejenigen Aufgaben der Kriegsofopferfürsorge zur Last, die ihnen nach dem Bundesrecht, nach diesem Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes obliegen.

(2) Regelungen, nach denen der Bund Kosten trägt oder erstattet, bleiben unberührt.

(3) Der Staat beteiligt sich nach Bestimmung des Staatshaushalts an der Förderung allgemeiner Einrichtungen der Kriegsofopferfürsorge. Ferner erstattet er den örtlichen Trägern der Kriegsofopferfürsorge fünfzig vom Hundert der von ihnen zu tragenden Aufwendungen für die Erholungsfürsorge und die Wohnungsfürsorge nach § 27 a Abs. 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes.

(4) Die Ausgaben, die nach Art. 2 Abs. 2 entstehen, werden in den Ausgleich nach Art. 13 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 272) einbezogen; Art. 13 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz gilt entsprechend.

Art. 9

Leistungsbescheid über Rückerstattungsansprüche

Der Träger der Kriegsofopferfürsorge kann den in § 32 der Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge vom 30. Mai 1961 (BGBl. I S. 653) vorgesehenen Rückerstattungsanspruch durch Leistungsbescheid im Sinne des Art. 23 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes geltend machen.

Art. 10

Freiheit von Gebühren und Auslagen

(1) Für Geschäfte und Verhandlungen einschließlich der Entscheidung über den Widerspruch, die aus Anlaß der Beantragung, Gewährung oder Rückerstattung einer Leistung der Kriegsofopferfürsorge nötig werden, werden keine Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben; diese Kostenbefreiung gilt auch für die in der Kostenordnung vorgesehenen Gerichtskosten einschließlich der Beurkundungs- und Beglaubigungskosten.

(2) In Zivilprozessen und arbeitsgerichtlichen Verfahren sind die Träger der Kriegsofopferfürsorge von Gerichtskosten befreit. Im übrigen bleiben die bestehenden Vorschriften über die Erhebung von Gerichtskosten unberührt.

Art. 11

Anwendung des Gesetzes außerhalb der Kriegsofopferfürsorge

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist dieses Gesetz entsprechend anzuwenden, wenn nach anderen Gesetzen Leistungen in entsprechender Anwendung von Vorschriften über die Kriegsofopferfürsorge zu gewähren sind.

(2) Für Leistungen, die nach dem Soldatenversorgungsgesetz entsprechend den Vorschriften über die Kriegsofopferfürsorge an jemanden zu gewähren sind, der seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Land Berlin hat, ist örtlich zuständig die für die

Durchführung der Kriegsofopferfürsorge sachlich zuständige Stelle, in deren Bereich der letzte Standort des versorgungsberechtigten oder verstorbenen Soldaten liegt. Satz 1 gilt entsprechend für Leistungen, die nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst entsprechend den Vorschriften über die Kriegsofopferfürsorge an jemanden zu gewähren sind, der seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Land Berlin hat.

(3) Für die Ausstellung von Ausweisen für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte ist dieses Gesetz entsprechend anzuwenden. Zuständig zur Ausstellung der Ausweise ist der örtliche Träger der Kriegsofopferfürsorge, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat. Für Schwerkriegsbeschädigte im Ausland, die Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, ist die Hauptfürsorgestelle zuständig, in deren Bereich das für die Versorgung des Berechtigten zuständige Versorgungsamt seinen Sitz hat.

(4) Für Aufgaben, die der Hauptfürsorgestelle oder dem überörtlichen Träger der Kriegsofopferfürsorge nach anderen Rechtsvorschriften obliegen, gilt Art. 3 entsprechend. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist die Hauptfürsorgestelle zuständig, in deren Bereich der Antragsberechtigte seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Art. 12

Ausführungsvorschriften

Das Staatsministerium des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Art. 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere

1. Art. 33 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 272),
2. die Verordnung über die Durchführung der Kriegsofopferfürsorge vom 21. August 1961 (GVBl. S. 216).

München, den 20. Juli 1964

Der Bayerische Ministerpräsident
Goppel

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über Berufsschulen und Berufsaufbauschulen

Vom 20. Juli 1964

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Gesetz über Berufsschulen und Berufsaufbauschulen vom 16. Juli 1960 (GVBl. S. 139) wird wie folgt geändert:

Artikel 17 Absatz 1 erhält folgenden Satz 2: „Berufsschulberechtigte sind den Berufsschulpflichtigen gleichzustellen.“

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

München, den 20. Juli 1964

Der Bayerische Ministerpräsident
Goppel

Zweite Verordnung

zur Durchführung der §§ 3 dd, 21 und 22 Abs. 1 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes

Vom 21. Juli 1964

Auf Grund der §§ 3 dd, 21 und 22 Abs. 1 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vom 23. Juni 1960 und des § 15 Abs. 3 und 4 des Zweiten Bundesmieten-

gesetzes vom 23. Juni 1960, beide in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Fristen des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 29. Juli 1963 (BGBl. I S. 524) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Wohnraumbewirtschaftung wird mit Wirkung vom 1. August 1964 in folgenden kreisfreien Städten und Landkreisen aufgehoben, mit Ausnahme der in Spalte 3 bezeichneten kreisangehörigen Gemeinden:

Kreisfreie Stadt	Landkreis	Kreisangehörige Gemeinde
1	2	3
Regierungsbezirk Oberbayern		
	Bad Tölz	
	Ebersberg	Ebersberg Poing
	Erding	
	Fürstenfeldbruck	Esting Unterpaffenhofen
	Starnberg	Gauting Gilching
	Weilheim	
	Wolfratshausen	
Regierungsbezirk Oberpfalz		
Regensburg		
Regierungsbezirk Oberfranken		
Bamberg		
Regierungsbezirk Mittelfranken		
Erlangen		
Fürth		
Regierungsbezirk Schwaben		
Augsburg	Donauwörth	
Kempton (Allgäu)	Marktoberdorf	
Lindau (Bodensee)		

Regierungsbezirk Oberpfalz
Regensburg

Regierungsbezirk Oberfranken
Bamberg

Regierungsbezirk Mittelfranken
Erlangen
Fürth

Regierungsbezirk Schwaben
Augsburg
Donauwörth
Kempton
(Allgäu)
Marktoberdorf
Lindau
(Bodensee)

(2) Die Wohnraumbewirtschaftung wird mit Wirkung vom 1. August 1964 in den folgenden kreisangehörigen Gemeinden aufgehoben:

Gemeinde	Landkreis
Regierungsbezirk Oberbayern	
Moosburg	Freising
Regierungsbezirk Mittelfranken	
Oberasbach	Fürth
Regierungsbezirk Unterfranken	
Zeil a. Main	Haßfurt
Lohr a. Main	Lohr a. Main

(3) Genehmigungen nach §§ 21 und 22 Abs. 1 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes erteilen die Kreisverwaltungsbehörden.

§ 2

Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum unterliegen gemäß § 15 Abs. 3 und 4 des Zweiten Bundesmietengesetzes vom 1. August 1964 an in den in § 1 Abs. 1 angeführten kreisfreien Städten und Landkreisen, mit Ausnahme der in Spalte 3 bezeichneten kreisangehörigen Gemeinden, sowie in den in § 1 Abs. 2 genannten kreisangehörigen Gemeinden, nicht mehr den Preisvorschriften.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1964 in Kraft.
München, den 21. Juli 1964

Der Bayerische Ministerpräsident
Goppel

**Zweite Verordnung
über die Mietpreisfreigabe
nach § 15 des Zweiten Bundesmietengesetzes**

Vom 21. Juli 1964

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und 5 des Zweiten Bundesmietengesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 389) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Fristen des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 29. Juli 1963 (BGBl. I S. 524) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) In der kreisfreien Stadt Ingolstadt und in der kreisangehörigen Gemeinde Haunstetten (Landkreis Augsburg), in denen die Wohnraumbewirtschaftung vor dem 30. Juni 1963 aufgehoben worden ist, unterliegen Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum nicht mehr den Preisvorschriften.

(2) Im Landkreis Fürth, in dem die Wohnraumbewirtschaftung vor dem 30. Juni 1963 aufgehoben worden ist, unterliegen Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum nicht mehr den Preisvorschriften; hiervon bleiben ausgenommen die Gemeinden Stadeln und Zirndorf.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1964 in Kraft.
München, den 21. Juli 1964

Der Bayerische Ministerpräsident
Goppel

**Verordnung
über die Besoldung und Amtsbezeichnung
der Sparkassenleiter und über Zuwendungen
an Sparkassenbeamte (Sparkassenbesoldungs-
verordnung — SpkBesV)**

Vom 26. Juni 1964

Das Bayerische Staatsministerium des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden und nach Anhörung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände auf Grund des Art. 35 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die zu Sparkassenleitern gemäß Art. 11 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1956 (BayBS I S. 574) bestellten Beamten sind mindestens in die Besoldungsgruppe A 10 einzurufen und können je nach dem Einlagenbestand ihrer Sparkasse am 31. Dezember 1963 (§§ 18, 25 der Sparkassenordnung) höchstens in folgende Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen (Anlage I zum Bayerischen Besoldungsgesetz) eingereiht werden:

bei einem Einlagenbestand über bis Millionen DM		höchstens in die Besoldungsgruppe
10	10 (Einlagenklasse I)	A 11
10	20 (Einlagenklasse II)	A 12
20	30 (Einlagenklasse III)	A 13
30	45 (Einlagenklasse IV)	A 13a
45	75 (Einlagenklasse V)	A 14
75	125 (Einlagenklasse VI)	A 15
125	200 (Einlagenklasse VII)	A 16
200	350 (Einlagenklasse VIII)	B 2
350	500 (Einlagenklasse IX)	B 3
500	750 (Einlagenklasse X)	B 4
750	(Einlagenklasse XI)	B 5

(2) Werden mehrere Sparkassen vereinigt (Art. 16 SpkG) oder durch Bildung eines Zweckverbandes zu einer Sparkasse zusammengeschlossen (Art. 17 SpkG), so bestimmt das Staatsministerium des Innern nach den Grundsätzen des Absatzes 1 die für die Besoldung des Sparkassenleiters erstmals maßgebende Einlagenklasse.

(3) Wird eine Sparkasse neu errichtet (Art. 1 SpkG), so bestimmt das Staatsministerium des Innern auf Grund einer vergleichenden Schätzung die für die Besoldung des Sparkassenleiters erstmals maßgebende Einlagenklasse. Während der auf die Errichtung folgenden sechs Jahre kann das Staatsministerium des Innern diese Einlagenklasse jeweils im Abstand von zwei Jahren neu bestimmen, wenn auf Grund der Geschäftsentwicklung und nach den Grundsätzen des Absatzes 1 eine höhere Bewertung der Stelle des Sparkassenleiters angemessen erscheint.

§ 2

(1) Die Amtsbezeichnungen der Sparkassenleiter sind zu bilden aus der Grundamtsbezeichnung der jeweiligen Besoldungsgruppe (z. B. Amtmann, Oberamtmann, Rat, Oberrat, Direktor) mit einem auf die besondere Tätigkeit hinweisenden Zusatz (z. B. Sparkassenamtmann).

(2) Das für die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse verwendeten Beamten zuständige Organ kann bestimmen, daß der Sparkassenleiter neben seiner Amtsbezeichnung die Dienststellungsbezeichnung „Direktor der Sparkasse“ führt.

§ 3

(1) Dem Sparkassenleiter ist eine Dienstaufwandsentschädigung zu gewähren. Sie darf monatlich betragen

bei einer Bilanzsumme
der Sparkasse

bis zu 3 Millionen DM	75 DM bis 100 DM
bis zu 7,5 Millionen DM	100 DM bis 150 DM
bis zu 20 Millionen DM	125 DM bis 200 DM
über 20 Millionen DM	150 DM bis 250 DM.

In den in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Fällen kann das Staatsministerium des Innern auf Antrag des Gewährträgers der Sparkasse für einen bestimmten Zeitraum eine höhere Dienstaufwandsentschädigung festsetzen, wenn zu erwarten ist, daß dem Sparkassenleiter ein besonders hoher Aufwand entstehen wird.

(2) Dem Stellvertreter des Sparkassenleiters, den Abteilungsleitern bei Sparkassen der Einlagenklassen VI bis XI und den Zweigstellenleitern können Dienstaufwandsentschädigungen gewährt werden. Sie dürfen betragen

- a) für den Stellvertreter des Sparkassenleiters 40 bis 70 v. H. der Dienstaufwandsentschädigung des Sparkassenleiters,
- b) für Abteilungsleiter bei Sparkassen der Einlagenklassen VI bis XI bis zu 25 v. H. der Dienstaufwandsentschädigung des Sparkassenleiters,
- c) für Zweigstellenleiter
bei einem Einlagenbestand
der Zweigstelle
- | | |
|-----------------------|-------------------|
| bis zu 3 Millionen DM | 50 DM bis 100 DM |
| über 3 Millionen DM | 75 DM bis 150 DM. |

(3) Bei der Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung ist in den Fällen des Absatzes 1 von der Bilanzsumme der letzter Jahresbilanz, in den Fällen des Absatzes 2 Buchst. c) von dem Einlagenbestand am gleichen Bilanzstichtag (31. Dezember) auszugehen.

§ 4

(1) Beamten kann für die Dauer ihrer hauptamtlichen Tätigkeit bei der Sparkasse eine widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Zulage (Sparkassenzulage) bewilligt werden. Die Sparkassenzulage darf für einen Monat höchstens ein Zwölftel des Betrages ausmachen, der dem Beamten für diesen Monat als Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderzuschlag zusteht.

(2) Einem Sparkassenleiter kann ferner mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern eine widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage gewährt werden, wenn der Einlagenbestand der Sparkasse im Durchschnitt der vorausgegangenen vier Jahre erheblich stärker zugenommen hat als der aller Sparkassen des Regierungsbezirks. Die Stellenzulage darf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Grundgehalt des Beamten und dem Grundgehalt, das er bei Einstufung in die nächsthöhere Besoldungsgruppe erhalten würde, nicht übersteigen. Werden die Voraussetzungen für die Gewährung der Stellenzulage nicht mehr erfüllt, so ist sie spätestens bis zum Ablauf des ersten Kalendervierteljahres zu widerrufen.

§ 5

(1) Einem Beamten, der an einem Geschäft der Sparkasse als Vermittlungs- und Inkassostelle der „Bayern-Versicherung“, Öffentliche Lebensversicherungsanstalt (§ 36 Abs. 1 Nr. 8 mit § 2 Abs. 3 der Sparkassenordnung), oder zur Förderung von Aufgaben der Bayer. Landesbausparkasse (§ 2 Abs. 3 der Sparkassenordnung) unmittelbar mitgewirkt hat, kann eine Zuwendung (Provisionszuwendung) bis zu 75 v. H. der für dieses Geschäft der Sparkasse zugeflossenen Provision gewährt werden. Haben an einem solchen Geschäft mehrere Beamte mitgewirkt, so dürfen die ihnen gewährten Provisionszuwendungen 75 v. H. der für das Geschäft der Sparkasse zugeflossenen Provision nicht übersteigen.

(2) Für den Einzug der Prämien in der Lebensversicherung der „Bayern-Versicherung“, Öffentliche Lebensversicherungsanstalt, dürfen Provisionszuwendungen nicht gewährt werden.

(3) Ein Beamter darf in einem Kalenderjahr höchstens 3600 DM an Provisionszuwendungen erhalten.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über Besoldung und Amtsbezeichnung der Sparkassenleiter und über Zuwendungen an Sparkassenbeamte (Sparkassenbesoldungsverordnung — SpkBesV —) vom 29. Januar 1959 (GVBl. S. 58) aufgehoben.

(2) Laufbahnrechtliche Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

München, den 26. Juni 1964

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestellung von Vollstreckungsleitern

Vom 26. Juni 1964

Auf Grund der §§ 85 Abs. 2, 110 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 751), des § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 12. Juli 1960 (GVBl. S. 131) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die Bestellung von Vollstreckungsleitern vom 13. Juli 1960 (GVBl. S. 134) entfällt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.

München, den 26. Juni 1964

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. E h a r d, Staatsminister

Verordnung zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften

Vom 30. Juni 1964

Auf Grund des § 12 Abs. 2 und des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 1067) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt I S. 1) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Änderung des Tage- und Übernachtungsgeldes

§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten in der Fassung der Verordnung vom 2. Februar 1961 (GVBl. S. 52) erhält folgende Fassung:

„(2) Es beträgt

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | das Tagegeld für jeden vollen Kalendertag in | |
| | Stufe I a | 25,— DM |
| | Stufe I b | 22,— DM |
| | Stufe II | 19,— DM |
| | Stufe III | 15,— DM |
| | Stufe IV | 14,— DM |
| | Stufe V | 14,— DM |
| b) | das Übernachtungsgeld in | |
| | Stufe I a | 23,— DM |
| | Stufe I b | 20,— DM |
| | Stufe II | 16,— DM |
| | Stufe III | 14,— DM |
| | Stufe IV | 12,— DM |
| | Stufe V | 12,— DM.“ |

§ 2

Änderung des Beschäftigungstagegeldes

Nummer 2 Abs. 4 der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten (AbordnBest.) vom 5. April 1954 (BayBS III S. 359), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. Februar 1961 (GVBl. S. 52) erhält folgende Fassung:

„(4) Das Beschäftigungstagegeld beträgt

in Stufe	für verheiratete und diesen gleich- gestellte Beamte	für unverheiratete Beamte
I	DM 14,—	DM 7,50
II	12,—	7,—
III	11,—	6,50
IV	10,—	6,—
V	10,—	6,—.“

§ 3

Änderung des Verpflegungszuschusses

In Nr. 3 Abs. 1 der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten (AbordnBest.) vom 5. April 1954 (BayBS III S. 359) werden die Worte

„bis zum Höchstbetrag von täglich 1,50 DM“

durch die Worte

„bis zum Höchstbetrag von täglich 2,50 DM“

und die Worte

„bis zum Höchstbetrag von täglich 2,50 DM“

durch die Worte

„bis zum Höchstbetrag von täglich 3,50 DM“ ersetzt.

§ 4

Die Nummer 8 Abs. 1 b der Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen (ADR) vom 22. Dezember

1933 (RBB 1934 S. 1) in der derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

„b) für die anderen Beamten

in den Ländergruppen

	A	B
Stufe I a	85,— DM	65,— DM
Stufe I b	75,— DM	55,— DM
Stufe II	65,— DM	50,— DM
Stufe III	60,— DM	45,— DM
Stufe IV	50,— DM	40,— DM
Stufe V	50,— DM	40,— DM.“

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.
München, den 30. Juni 1964

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Dr. Franz Lippert, Staatssekretär

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 27 vom 3. Juli 1964 bekanntgemacht.

Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen

Vom 13. Juli 1964

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung der Änderungen vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105) und 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) wird die Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen vom 18. Juni 1956 (BayBS I S. 299), zuletzt geändert am 10. Juni 1963 (GVBl. S. 146), mit Zustimmung des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Entschließung vom 11. Juni 1964 Nr. I A 2 — 532 — 13/8) sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Entschließung vom 30. Juni 1964 Nr. 7910 k — II/8a — 29372 —) mit Wirkung vom 1. Juli 1964 wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für jeden Versicherten sind für jede angefangene Kalenderwoche als Beitrag 2,80 DM an die Anstalt zu entrichten.“

München, den 13. Juli 1964

Bayerische Versicherungskammer

I. V. Dr. Regensburger, Vizepräsident

Berichtigung

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Retterschwanger Tal mit Daumen“ vom 3. März 1964 (GVBl. S. 43) wird wie folgt berichtigt:

In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „210“ durch die Zahl „2100“ ersetzt.

München, den 3. Juli 1964

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. A. Dr. Riedl, Ministerialdirektor

Hinweis

Die Bekanntmachung über die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Trennungsschädigung (DBTrE) vom 1. März 1957 (GVBl. S. 38) ist durch eine im Staatsanzeiger Jahrgang 1964 Nr. 27 Seite 2 veröffentlichte Bekanntmachung geändert worden.

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Dr. Franz Lippert, Staatssekretär